

**Vereinbarung**  
**L0054-2023-01-00-O-Vetschau**  
**Bestellnummer: 4300046265 (V01P-1-19-0012)**

**Bauvorhaben: L54 Ortsdurchfahrt Vetschau**

Zwischen dem Land Brandenburg  
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
vertreten durch den Vorstandvorsitzenden  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

- nachstehend **Straßenbauverwaltung oder LS** genannt -

und der Stadt Vetschau  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Bengt Kanzler

-nachstehend **Stadt** genannt-

und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Calau  
vertreten durch den Berliner Straße 10  
03222 Lübbenau/Spreewald  
Verbandsvorsteher  
Herrn Steffen Müller

-nachstehend **WAC** genannt-

### Präambel

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Vetschau im Zuge der Landesstraße 54 (Wilhelm-Pieck-Straße und Juri-Gagarin-Straße) im Abschnitt 060 von km 0,030 bis km 1,400 als Gemeinschaftsmaßnahme grundhaft auszubauen. Unter Berücksichtigung der Trassenveränderung ergibt sich eine Ausbaulänge von 1.340 m.

Stadt und Straßenbauverwaltung haben über das gemeinschaftliche Vorhaben bereits am 29.01./24.02.2021 die Planungsvereinbarung Nr. L0054-2021-01-00-P-Vetschau abgeschlossen.

Die Planung beinhaltet den Ausbau der L54 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50m. Im Ausbaubereich ist beidseitig die Herstellung von Gehwegen mit Beschilderung „Radfahrer frei“ in einer Breite von 2,00m vorgesehen.

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Fahrbahn der L54, der Gehwege, Zufahrten, Nebenanlagen, Dachflächen wird eine Entwässerungsanlage einschließlich ihrer technischen Einrichtungen neu hergestellt.

Die Baumaßnahme berührt das ortsfeste Bodendenkmal „Vetschau, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bodendenkmal-Nr. 80164“. Baubegleitend ist deshalb eine archäologische Betreuung der Erdarbeiten und eine bodendenkmalpflegerische Dokumentation durchzuführen.

Gemeinsam mit dem Straßenbau erfolgt die Erneuerung der Trinkwasserleitung vom Bauanfang bis Weißlaustraße (ca. Station 1+285) durch den WAC.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) In dieser Vereinbarung werden die Leistungen, die Kosten, die Kostenteilung und die Baulast zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- (2) Art und Umfang der gemeinschaftlichen Maßnahmen der Straßenbauverwaltung und der Stadt bestimmen sich nach der von der Straßenbauverwaltung genehmigten und mit der Stadt abgestimmten Entwurfsplanung vom April 2022 (vorgestellt im Wirtschaftsausschuss der Stadt am 08.08.2022). Sie werden wie folgt beschrieben:
  - a) Grundhafter Ausbau im Bereich der Fahrbahn der L54 im gesamten Baubereich (1.340m Länge) in einer Regelquerschnittsbreite von 6,50 m
  - b) Herstellung von zwei Querungshilfen bei Bau-km 0+594 und 0+250
  - c) Rückbau der vorhandenen Entwässerungsanlagen und Herstellung einer neuen geschlossenen Entwässerung im gesamten Ausbaubereich
  - d) Herstellung eines Fahrgastunterstandes in der Juri-Gagarin-Straße
  - e) Umbau des Knotenpunktes Wilhelm-Pieck-Straße/Juri-Gagarin-Straße (L54 ABS 060 km 0,782 bzw. 0,783) zu einem 4- armigen Kreisverkehr
  - f) Anpassung von Einmündungen in Asphaltbauweise
  - g) Anpassung der vorhandenen Grundstückszufahrten in Betonpflaster
  - h) Herstellung beidseitiger Gehwege in einer Breite von 1,50 bis 3,00m (i. M. 2,00m breit) in Betonpflaster zuzüglich ca. 0,50 bis 0,75m Sicherheitsstreifen und Bordeinfassung mit Granitbord
  - i) Herstellung von Parkplätzen einseitig in Längsaufstellung
  - j) Abbruch/Ersatzneubau von Einfriedungen
  - k) Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- (3) Art und Umfang anteiliger Leistungen für Straßenbauverwaltung und Stadt  
Baustelleneinrichtung
- (4) Art und Umfang anteiliger Leistungen für Straßenbauverwaltung, Stadt, und WAC  
Archäologische Baubegleitung  
Verkehrssicherung / Umleitungsführung  
Leistungen nach Baustellenverordnung  
Beweissicherung
- (5) Art und Umfang der Leistungen des WAC  
Neuverlegung ca. 1.212 m Trinkwasserleitungen zuzüglich diverser Hausanschlussleitungen:  
PE-HD 225 x 20,5: 575 m  
PE-HD 160 x 14,6: 440 m  
PE-HD 110 x 10,0: 185 m  
PE-HD 90 x 8,2: 12 m  
Erneuerungen am Schmutzwasserkanal in Teilstücken
- (6) Grundlagen der Vereinbarung sind neben der Planungsvereinbarung Nr. L0054-2021-01-00-P-Vetschau vom 29.01./24.02.2021 das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR), die Nutzungsrichtlinien 2020, die Ablösungsbeträge- und Berechnungsverordnung

(ABBV), die Fernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie sonstige anerkannte Regeln der Technik in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.

## **§ 2 Durchführung der Planung und Realisierung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme**

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die gemeinschaftliche Straßenbaumaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Nachtragsprüfung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der unter § 1 (2) aufgeführten Leistungen und der unter § 1 (3) aufgeführten anteiligen Leistungen zuständig.
- (2) Straßenbauverwaltung und Stadt kommen überein, die Leistungen für das gemeinsame Bauvorhaben in einer komplexen Vergabe an einen Auftragnehmer (gesamtwirtschaftlichster Bieter oder Arbeitsgemeinschaft) zu vergeben.
- (3) Der WAC zeichnet sich verantwortlich für Planung und Erstellung der Ausschreibungsunterlage der Leistungen zur Erneuerung der Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse im Planungsbereich (Fahrbahn und Gehweg).
- (4) Die Kontrollprüfungen und Vermessungen beauftragt der WAC für seine Leistungen selbst.
- (5) Bauoberleitung und Bauüberwachung, Kontrollprüfungen und Vermessungen werden jeweils von der Straßenbauverwaltung für die Gemeinschaftsmaßnahme nach § 1 (2) - auch im Namen der Stadt - für die Tiefbauarbeiten realisiert bzw. beauftragt.
- (6) Die Bauvermessung gemäß §3 (2) VOB zuzüglich eines Urgeländeaufmaßes und der Bestandseinmessung (Neubau) für die Straßenverkehrsanlage wird – auch im Namen der Stadt - durch den LS öffentlich ausgeschrieben und an ein sach- und fachkundiges Vermessungsbüro vergeben.
- (7) SiGe-PLAN und - Koordinator, Beweissicherung für angrenzende Gebäude, Anlagen und für die mit dem Bau zusammenhängenden Umleitungsstrecken sowie archäologische Begleitung werden von der Straßenbauverwaltung - auch im Namen der Stadt und des WAC – beauftragt.
- (8) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 9 werden als separate Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung vergeben. Die Endabnahme etwaiger Bepflanzung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung gemeinsam mit der Stadt nach Fertigstellung der Fertigstellungs- und Endwicklungspflege. Die Stadt wird dazu rechtzeitig, wenigstens 14 Tage vorher von der Straßenbauverwaltung eingeladen. Die Abnahme der Begrünung (Rasenansaat) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme.
- (9) Die Stadt organisiert zeitnah nach Zuschlagserteilung, in Abhängigkeit mit der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, eine Anwohnerversammlung zur Information über die Baudurchführung. Daran werden die Straßenbauverwaltung, der WAC und die Baufirma teilnehmen. Abstimmungen mit den Anliegern wird die Stadt in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung durchführen.

- (10) Die Bauausführung und Bauaufsicht für das Straßenbauvorhaben obliegen der Straßenbauverwaltung. Bei der Baustelleneinweisung und zu den Bauberatungen sind die Stadt und der WAC hinzuzunehmen. Prüfungsbehörden (Rechnungshof und Vorprüfstelle) sind berechtigt, Akteneinsicht und örtliche Überprüfung während der Bauausführung vorzunehmen.

Ansprechpartner Stadt: Stadt Vetschau  
Fachbereichsleiterin Bau Frau Swars  
Antje.Swars@vetschau.com  
035433 / 77761

Ansprechpartner LS: Sachgebiet Bauüberwachung Süd II  
Herr Christian Hänsel, Sachgebietsleiter  
[Christian.Haensel@ls.Brandenburg.de](mailto:Christian.Haensel@ls.Brandenburg.de)  
Tel. 03342 249-1756

Straßenmeisterei Calau  
Herr Jürgen Hänsel, Leiter der SM  
[Juergen.Haensel@LS.Brandenburg.de](mailto:Juergen.Haensel@LS.Brandenburg.de)  
Tel. 3342 249-2211 bzw. 0173 6481480

Ansprechpartner WAC: Nadine Lowa-Dominik  
Tel. 03542 88992-31  
[invest@wac-calau.de](mailto:invest@wac-calau.de)

- (11) Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind zwischen den Vereinbarungspartnern im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Baubesprechungen abzustimmen. Änderungen auf Wunsch der Stadt, die eine Planungsfortschreibung zur Folge haben, müssen von der Straßenbauverwaltung vor Ausführung freigegeben werden. Treten bei der Bauausführung Änderungen auf, so sollen nach dem Willen der Vertragspartner hierfür die dementsprechenden Kostenregelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.
- (12) Bei Anmeldung/Durchführung von Leistungen durch die Baufirma entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 werden Nachträge zum Bauvertrag durch die Straßenbauverwaltung vereinbart. Soweit sich die Nachträge auf Leistungen der Stadt beziehen, wird dazu vor der Erteilung des Benehmen zwischen Stadt und Straßenbauverwaltung hergestellt. Die Straßenbauverwaltung übergibt der Stadt zeitnah die vereinbarten Nachträge.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Straßenbauverwaltung und Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, auch namens der Stadt für die gemäß § 1 (2) im Auftrag der Stadt vergebenen Leistungen bzw. für die künftig in die Baulast der Stadt übergehenden Bauteile geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt – hier gilt die Abnahmeverhandlung – teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel im Rahmen der Mängelansprüche unverzüglich mit.
- (14) Soweit funktionstüchtige Teilabschnitte der Trinkwasserleitung fertiggestellt sind, erfolgt die Abnahme dieser Teilleistungen eigenverantwortlich durch den WAC unter Hinzuziehung der Straßenbauverwaltung und der Stadt. Der WAC überwacht die Gewährleistungsfristen für die ihm gemäß § 22 zugeordneten Straßenbestandteile eigenverantwortlich und macht Mängelansprüche (§ 13 VOB/B) gegen den Auftragnehmer selbst geltend. Der WAC hat der

Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der ZTV A-STB und den anerkannten Regeln der Technik den Nachweis des eingebauten Materials und Nachweise über die erforderliche Tragfähigkeit sowie Verdichtung im Leitungsgraben unaufgefordert, jedoch spätestens zur Baufeldübergabe vorzulegen.

- (15) Werden beim Bau bzw. Ausbau Einrichtungen oder Material frei, so bleiben diese Gegenstände Eigentum des jeweiligen Baulastträgers.
- (16) Der Grunderwerb im Zuge des gemeinschaftlichen Bauvorhabens wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Für die Flächen der Stadt wird hiermit Bauerlaubnis erteilt. Soweit ein Besitzeinweisungs-, Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt der Straßenbauverwaltung mit Abschluss dieser Vereinbarung Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

## II. Kostenverteilung

### § 3 Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die folgenden Leistungen  
grundhafter Ausbau der Fahrbahn der L54 sowie der zugehörigen Trenn-,  
Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen  
lage- und höhenmäßige Anpassung der einmündenden kommunalen Straßen  
und Wege  
Wegweisung, Beschilderung und Markierung
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Teile der Baumaßnahme gemäß § 1 (2) , die  
eindeutig abtrennbar sind. Sie werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt  
vergeben.  
Herstellung der beidseitigen Gehwege in einer Breite von ca. 2,00m  
einschließlich/zuzüglich der Hochborde, der Parkbuchten und der  
zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen  
Herstellung des beidseitigen Oberstreifens der Gehwege als Abgrenzung zu  
den Anliegergrundstücken  
Befestigung aller Zufahrten einschließlich Tiefborde  
Herstellung der Straßenbeleuchtung  
Herstellung des Fahrgastunterstandes
- (3) Zur **erstmaligen** Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung  
gemäß III Punkt 13 der ODR einen einmaligen Beitrag von **11 € lfdm.**  
Voraussetzung ist die technisch einwandfreie Ausführung (Fundament mit  
Rückenstütze). Der Beitrag wird bei Gehwegen und Parkplätzen (Parkstreifen) nur  
gewährt, wenn sichergestellt ist, dass alsbald mit dem Hochbord diese  
Verkehrsanlagen selbst hergestellt werden.
- (4) Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels in Anlehnung an III Punkt 12 der ODR  
Die Kosten für Maßnahmen und Leistungen, die für beide Baulastträger  
gemeinsam erbracht werden und sich nicht eindeutig nach den Baulastgrenzen  
teilen lassen, werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der  
Breiten ihrer Straßenteile geteilt.

Land:

Fahrbahn 6,50 m

Stadt:

beidseitige Gehwege bzw. Parkstreifen 2,00 m x 2 = 4,00m

Sicherheitsstreifen befestigt 0,75m x 2 = 1,50m

Summe 12,00m

Somit ergibt sich folgender **Kostenteilungsschlüssel:**

Für die Straßenbauverwaltung: = **54 %**

Für die Stadt: = **46 %**

### § 4 Oberflächenentwässerung

- (1) Für das Fassen und das Ableiten des Niederschlagswassers sind rechtlich zwei  
Arten von Entwässerungsleitungen (öffentliche oder private Leitung) möglich. In  
diesem Fall handelt es sich um eine öffentliche Leitung, da nicht nur das

Oberflächenwasser der Fahrbahnen der L54 aufgenommen wird, sondern ebenfalls das Oberflächenwasser von den kommunalen Straßen und Nebenflächen. Damit geht der Entwässerungshauptkanal einschließlich der Regenwasserschächte in die Baulast der Stadt über.

- (2) Sowohl Fahrbahn, Gehwege, Anliegerflächen und sonstige Nebenanlagen werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen der Straßenentwässerungsanlage und ihrer technischen Einrichtungen entwässert. Die Straßenbauverwaltung wie auch die Stadt tragen dem zu Folge gemeinsam die Kosten für den Rückbau der alten und den Bau der neuen Entwässerungsanlage sowie ihrer technischen Einrichtungen.
- (3) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der städtischen Kanalisation in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde (§ 23 (5) BbgStrG i.V.m. Nr. 14 (2) ODR) nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (4) An den Baukosten des Regenwasserhauptkanals beteiligt sich die Straßenbauverwaltung gem. Nr. 14 (2) ODR anhand eines Fiktiventwurfes, vgl. Anlage (Kostenermittlung RE U13.1: 1716\_3\_kb\_nur Str. 2022-05-16-aktualisiert). Der vorläufige Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung beträgt demnach 616.000,00 EUR brutto. Die endgültige Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt auf Basis des Ausschreibungsergebnisses.
- (5) Die Kosten für den Rückbau des Altkanals sowie für die Bauwerke der Entwässerung (Sedi-Anlagen, Staukanal) werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt prozentual auf Grundlage der anteiligen Einleitmengen geteilt (Land = Mengen aus Fiktivkanal zur Gesamtmenge, Restmenge zur Stadt).

Gesamt:	84,9+561,6	= 646,5 l/s	100 %
Land:	41,8 + 96,2	= 138,0 l/s	<b>21,3%</b>
Stadt:			<b>78,7%</b>

(Mengen aus RE U18.5: 1716\_3\_Abflussmengen, S.6, „Zusammenfassung“; vgl. Anlage)
- (6) Die Kosten des Rückbaus und der Herstellung der Straßenabläufe und Anschlussleitungen an die neu herzustellenden Regenwasserkanäle trägt die Straßenbauverwaltung.
- (7) Mit dem Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung an der Oberflächenentwässerung sind – unbeschadet Nr. 14 Abs. 2 S. 2 ODR – sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Entwässerungsleitung, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (8) Mit der Aufnahme und Einleitung des auf Verkehrsflächen der Stadt anfallenden Niederschlagswassers und solches von Straßenanliegern wird die Straßenentwässerungsanlage und ihre technischen Einrichtungen als öffentliche Anlage gewidmet. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt damit unwiderruflich der Stadt, die, sofern eine Gewässerbenutzung ausgeübt wird und soweit nicht bereits vorhanden, eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen hat.
- (9) Da Bauteile der Straßenentwässerungsanlage einschließlich ihrer technischen Einrichtungen (Straßenabläufe, Anschlussleitungen, Entwässerungsrinne) im

Eigentum der Straßenbauverwaltung liegen, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige in Bezug auf die Nutzung der Anlage in einem noch zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt zu schließenden Nutzungsvertrag.

- (10) Die Unterhaltung dieser Bauteile der Straßenentwässerungsanlage zählt grundsätzlich zum Pflichtenkreis der Straßenbauverwaltung, soweit nicht die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Aufgaben mit Unterhaltungsaufgaben beauftragt worden ist. Die darüberhinausgehende Reinigungspflicht der Regenentwässerungsanlage nach Fertigstellung der Baumaßnahme obliegt entsprechend § 54 (1) und (2) sowie § 56 WHG in Verbindung mit dem § 66 BbgWG der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtigen (siehe dazu Beschluss des BVerwG vom 21.06.2011, 9B99/10).
- (11) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in den öffentlichen Kanal aufzunehmen und schadlos abzuleiten.
- (12) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umwelanforderungen erforderlich, so beteiligt sich das Land an den Kosten bis zu dem Betrag, den es bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrkosten sind damit abgegolten.

## **§ 5 Kreuzungen und Einmündungen**

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 29 BbgStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Bestandteil der gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahme ist der Umbau des Knotenpunktes Wilhelm-Pieck-Straße/Juri-Gagarin-Straße (ABS 060 km 0,782 bzw. 0,783) zu einem 4- armigen Kreisverkehr. Hierbei handelt es sich um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung mit gemeinsamer Veranlassung gemäß § 29 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 BbgStrG.
- (3) Beteiligte an der Kreuzungsmaßnahme lt. vorstehendem Absatz (2) sind als Baulastträger der kreuzenden Straßen:
  - das Land Brandenburg für die Landesstraße 54 (Ast West: Wilhelm-Pieck-Straße) und die Landesstraße 54 (Ast Nord: Juri-Gagarin-Straße)
  - die Stadt Vetschau für kommunalen Straßen (Ast Ost: Wilhelm-Pieck-Straße und Ast Süd: Juri-Gagarin-Straße)
- (4) Der Kostenteilungsschlüssel für die Kreuzungsmaßnahme nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) ermittelt sich wie folgt:

### Ast L54 Nord Juri-Gagarin-Straße:

Fahrbahn		= 6,50 m
Gehweg	2,00m x 2	= 4,00m
Sicherheitsstreifen befestigt	0,75 m x 2	= 1,50 m
Summe		=12,00 m Anteil

12,00/47,50=25,3%

### Ast L54 West Wilhelm-Pieck-Straße:



Fahrbahn		=6,50 m	
Gehweg	2,00 m x 2	=4,00 m	
Sicherheitsstreifen befestigt	0,75 m x 2	=1,50 m	
Summe		=12,00 m	Anteil

12,00/47,50=25,3%

Ast Süd Juri-Gagarin-Straße:

Fahrbahn		=6,00 m	
Gehweg	3,00 m x 2	=6,00 m	
Sicherheitsstreifen befestigt	0,75 m x 2	=1,50 m	
Summe		=13,50 m	Anteil

13,50/47,50=28,4%

Ast Ost Wilhelm-Pieck-Straße:

Fahrbahn		=5,50 m	
Gehweg	1,70 m + 1,80 m	=3,50 m	
Sicherheitsstreifen befestigt	0,5 m x 2	=1,00 m	
Summe		=10,00 m	Anteil

10,00/47,50=21,0%

- (5) Somit hat die Straßenbauverwaltung (Land Brandenburg) **50,6%** und die Stadt Vetschau **49,4%** der kreuzungsbedingten Kosten des Kreisverkehrs zu tragen. Diese betragen voraussichtlich 926.000,00 EUR brutto (vgl. Anlage).
- (6) Der kreuzungsbedingte Knotenpunktumbau umfasst den Kreisverkehrsplatz sowie alle 4 anbindenden Äste bis zum Ende der Anpassung bzw. zum Ende der Verkehrsinsel. Zur Kostenmasse des Kreisverkehrs gehören
- sämtliche Maßnahmen zur Herstellung von Kreisfahrbahn, Innenring und Kreisinsel
  - kreuzungsbedingte Änderung der Gehwege sowie der Bushaltestelle
  - Erstbegrünung des Kreisverkehrsplatzes (Kreisinsel sowie äußere Randflächen zwischen Kreisfahrbahn und Gehweg oder hinter dem Gehweg) mit Rasen
  - Fahrbahnentwässerung (Abläufe + Anschlussleitungen)
- (7) Zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt besteht Einvernehmen, dass die Kreisinsel nach Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes in die Baulast der Stadt übergeht (vgl. § 22). Die Stadt zeichnet sich verantwortlich für die Gestaltung der Kreisinsel in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung. Diesbezügliche Details sind einer separaten Vereinbarung zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt vorbehalten. Soweit eine parallele Realisierung der Gestaltung mit der aktuellen Straßenbaumaßnahme erfolgt, erstattet die Straßenbauverwaltung der Stadt die Kosten für die Erstbegrünung der Kreisinsel mit Rasen.
- (8) Die Kosten für Leitungsänderungs- oder -sicherungsmaßnahmen gehören als Folgemaßnahme des Knotenpunktumbaus zur Kreuzungskostenmasse, wenn sie durch die Kreuzungsänderungsmaßnahmen bedingt sind und soweit keine Folgekostenpflicht des jeweiligen Leitungsunternehmens - in der Regel Versorgungsunternehmen - gegenüber den Vereinbarungspartnern besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Straßenbenutzungsverhältnissen einzubringen, um die Kreuzungskostenmasse zu entlasten. Die Hinweise unter Nr. 8.1.1 b) der Nutzungsrichtlinien finden unter Beachtung des abweichenden Landesrechts entsprechende Berücksichtigung. Bezüglich der beiden Landesstraßenäste wird auf die Regelungen in § 7 dieser Vereinbarung verwiesen.

- (9) Die erforderlichen kreuzungsbedingten Leitungsänderungs- bzw. -sicherungsmaßnahmen werden von der Straßenbauverwaltung für und in Abstimmung mit der Stadt – unter Beachtung der sich aus dem Straßenbenutzungsverhältnis zum jeweiligen Leitungsunternehmen abzuleitenden Regelung – zur Änderungsgenehmigung sowie Durchführung und Kostentragung vorbereitet und veranlasst.
- (10) Unter Berücksichtigung geltender technischer Regelungen/Vorschriften gibt es seitens der Stadt keine Forderungen, die sich auf den Umfang und die Kosten der Kreuzungsmaßnahme auswirken und eine weitere Kostenbeteiligung der Stadt bewirken (nicht kreuzungsbedingte Kosten).
- (11) Innerhalb der Baustrecke binden folgende öffentliche Straßen an:  
ABS 060 km 0,176 (Bau-km 0+222) nördlich Einmündung Kleine Bahnhofstraße (REWE – Markt), diesbezügliche Regelungen vgl. § 6  
ABS 060 km 0,390 (und km 0,570) südlich zwei Zufahrten  
ABS 060 km 0,782/0,783 südlich Juri-Gagarin-Straße/östlich Wilhelm-Pieck-Straße (vgl. § 5 (2))  
ABS 060 km 0,869 westlich Einmündung Straße des Friedens  
ABS 060 km 1,06 östlich Zufahrt „Juri-Gagarin-Straße“  
ABS 060 km 1,078 südlich Einmündung Straße der AWG  
ABS 060 km 1,308 (Bau-km 1+285) nördlich Einmündung Weißlaustraße  
Anpassung bis Ausrundungsende
- (12) Soweit die einmündenden Straßen lediglich bis zum Ausrundungsende angepasst werden, trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten hierfür.
- (13) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG.

### **§ 6 Grundlage der Ermittlung von Ablösungsbeträgen**

- (1) Der Straßenbauverwaltung entstehen mit Bezug auf § 16 BbgStrG Mehrkosten für die Erhaltung der Linksabbiegespur im Zuge der Einmündung zum REWE – Markt (Kleine Bahnhofstraße). Der Ausgleich für die Unterhaltung und Erneuerung ist in Form von einmaligen Ablösungsbeträgen durch die Stadt an die Straßenbauverwaltung zu zahlen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die **Ablösungsberechnung für die Linksabbiegespur zum REWE-Markt** auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung der Entwurfsplanung durch die Straßenbauverwaltung vorgenommen wird. Die Linksabbiegespur beginnt und endet mit der Aufweitung (ca. von Station 0+155,7 bis Station 0+290,2) und ist im Lageplan (vgl. Anlage) schraffiert dargestellt. Die Querungsinsel ist nicht Bestandteil dieser Fläche.
- (3) Die Herstellungskosten der Linksabbiegespur zum REWE-Markt betragen 28.000 € brutto. Entsprechend der Ablösungsberechnung der Straßenbauverwaltung vom 04.10.2022 ergibt sich ein Ablösungsbetrag von 6.500,00 EUR (vgl. Anlage). Die Stadt verpflichtet sich, den einmaligen Ablösungsbetrag nach Abschluss der Entwurfsplanung auf Anforderung der Straßenbauverwaltung zu begleichen.

### **§ 7 Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen der gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Benutzung von Straßengrundstücken der Straßenbauverwaltung für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Für die Flächen der Straßenbauverwaltung wird hiermit Bauerlaubnis erteilt.
- (2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung. Die Kosten richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen bzw. nach dem jeweils abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen.
- (3) Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (4) Gemeinsam mit dem Straßen- und Gehwegbau erfolgen die Erneuerung der Trinkwasserleitung vom Bauanfang bis Weißlaustraße (ca. Station 1+285) sowie Erneuerungen am Schmutzwasserkanal durch den WAC. Der WAC beteiligt sich deshalb an den Kosten für die Leistungen nach Baustellenverordnung und Verkehrsführung einschl. Umleitungsführung entsprechend den anteiligen Baukosten, vgl. § 11 der vorliegenden Vereinbarung. Details der Ausschreibung und Vergabe werden in § 18 und § 19 geregelt. Die Kosten für die erforderlichen Leistungen gemäß § 1 (5) trägt der WAC zu 100%.
- (5) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 8 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Palisaden und Schutzeinrichtungen sowie sonstiger seitlicher Anpassungen an den Bestand, die sowohl der Fahrbahn, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel laut § 3 (4) aufgeteilt.

### **§ 9 Begrünung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

- (1) Die Kosten für notwendige Baumfällungen und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege werden aufgrund der gemeinsamen Veranlassung entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel nach § 3 (4) dieser Vereinbarung zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt.
- (2) Straßenbauverwaltung und Stadt kommen überein, die Kostenteilung lt. vorstehendem Absatz auch den notwendigen Baumfällungen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege im Bereich des Kreisverkehrs Wilhelm-Pieck-Straße/Juri-Gagarin-Straße zu Grunde zu legen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen laut Kostenberechnung 295.000,00 EUR brutto.
- (3) Zur Herstellung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird noch eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

## **§ 10 Grunderwerb**

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Ersatzneubau von Einfriedungen bzw. Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel nach § 3 (4) dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung aufgeteilt.
- (2) Ggf. anfallender rückständiger Grunderwerb für die Fahrbahn ist von der Straßenbauverwaltung abzuwickeln, der rückständige Grunderwerb für die Gehwege, Oberstreifen und die Einmündungen von kommunalen und Straßen- und Wegen hingegen von der Stadt.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 Abs. 1 BbgStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Der Vertrag für die katasterliche Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt geschlossen. Die Kosten der katasterlichen Schlussvermessung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel nach § 3 (4) dieser Vereinbarung dieser Vereinbarung aufgeteilt.
- (6) Die nach der Baudurchführung vorhandenen und vermessenen Verkehrsflächen in Baulast der Stadt werden entsprechend § 11 (1) BbgStrG entschädigungslos in das Eigentum der Stadt übertragen. Restflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt zum Zwecke der Baumaßnahme benötigt, übernimmt die Stadt zum Verkehrswert.

## **§ 11 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, Leistungen nach Baustellenverordnung, Verkehrssicherung einschließlich notwendiger Umleitungen**

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) sowie die Kosten für Baustelleneinrichtung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel nach § 3 (4) dieser Vereinbarung geteilt.
- (2) Die Kosten für Beweissicherung, SiGe-Plan inklusive Koordinator und Verkehrssicherung einschließlich der Kosten notwendiger Umleitungen sowie deren Instandsetzung - soweit für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs erforderlich –werden zwischen Straßenbauverwaltung, Stadt und WAC nach den anteiligen Baukosten auf der Grundlage der Kostenberechnung geteilt.

Gemäß der Kostenberechnung vom 16.03.2022 für die Herstellung des gemeinschaftlichen Straßenbauvorhabens, vgl. § 1 (2), betragen die Baukosten 5.689 T€ brutto.

Gemäß der Kostenberechnung des WAC vom 16.12.2022 betragen die dessen Baukosten 627.310,00 € brutto, davon für den Neubau der Trinkwasserleitung einschl. Hausanschlüsse 512.310,00 T€ brutto

zuzüglich 115.000,00 € brutto für die Erneuerung/Auswechslung des Schmutzwasserkanals (grobe KS WAC)

Somit ergeben sich **Gesamtbaukosten in Höhe von 6.316 T€ brutto** und es ergibt sich folgender **Kostenteilungsschlüssel**:

Straßenbauverwaltung (§ 3(1))	= 3.412 T€	= 54 %
Stadt (§ 3(2))	= 2.277 T€	= 36 %
WAC (§ 7 (4))	= 627 T€	= 10 %

- (3) Die prozentuale Kostenteilung gemäß vorstehendem Absatz (2) gilt auch für Nachtragsleistungen, die in diesem Bereich notwendig werden und keinem Vertragspartner eindeutig zuzuordnen sind. Die Abrechnung der Nachtragsleistungen erfolgt nach Aufmaß.
- (4) Die Realisierung der Baumaßnahme ist unter Vollsperrung vorgesehen. Der öffentliche Verkehr einschließlich des ÖPNV wird über eine zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Umleitungsstrecke geführt. Die Verkehrssicherungspflicht auf der Umleitungsstrecke verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Sollten Schäden während der Umleitungsführung entstehen, so greifen die Regelungen des § 34 (3) BbgStrG.

### **§ 12 Baubegleitende Archäologie**

- (1) Die Baumaßnahme berührt das ortsfeste Bodendenkmal „Vetschau, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bodendenkmal-Nr. 80164“. Beginnend mit der Baufeldfreimachung erfolgt die archäologische Begleitung der Erdarbeiten.
- (2) Nach Maßgabe der Auflagen im denkmalrechtlichen Bescheid werden Straßenbauverwaltung, Stadt und WAC gemeinsam die Durchführung einer archäologischen Begleitung beauftragen. Die Straßenbauverwaltung erteilt im Namen und für Rechnung der Stadt und des WAC den Auftrag für die deren Lose betreffenden archäologischen Leistungen. Die Beauftragung erfolgt nach einer gesonderten Ausschreibung durch die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Kosten der Maßnahmen der archäologischen Baubegleitung im Baustellenbereich werden zwischen Straßenbauverwaltung, Stadt und WAC entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel laut § 11 (2) geteilt. Der LS wird mit dem Auftragnehmer Archäologie vertraglich vereinbaren, dass dieser die Rechnungslegung entsprechend Kostenteilungsschlüssel nach Kostenträgern getrennt gegenüber der Straßenbauverwaltung vorzunehmen hat. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die Straßenbauverwaltung hat jeder Baulastträger auf Anforderung des LS die Zahlungen direkt an den Auftragnehmer zu leisten.

### **§ 13 Regelungen zu den mit der Behandlung von gefährlichen Abfällen zusammenhängenden Pflichten**

- (1) Die Beauftragung der Voruntersuchungen, die Abfalldeklaration und die Festlegung des Entsorgungsweges für gefährliche Abfälle erfolgt durch den LS.
- (2) Fallen gefährliche Abfälle an, sind hinsichtlich der Nachweis- und Andienpflichten die BTR RC-StB 14 Abschnitt 2.4 zu beachten. Der LS übernimmt die Funktion des Abfallerzeugers, legt den Entsorgungsweg fest und führt die Andienung im elektronischen Verfahren an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) durch.
- (3) Die Kosten für die Voruntersuchungen, die Abfalldeklaration, den Ausbau, ggf. die Zwischenlagerung, die Nachweisführung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden von Straßenbauverwaltung und Stadt für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen und bauteilbezogen – nach der Verursachung – abgerechnet. Hierzu gehören jeweils auch die Gebühren für die Andienung an die SBB.
- (4) Beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C sind die Festlegungen im Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 16/2015 des BMVI sowie im Runderlass 16/2016 des MIL zu beachten.

### **§ 14 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die Kosten trägt danach grundsätzlich die Straßenbauverwaltung mit Ausnahme der in § 5b Absatz 2 StVG abschließend aufgeführten Positionen.

### **§ 15 Straßenbeleuchtung**

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.
- (2) Die Stadt zeichnet sich verantwortlich eine bauzeitliche Beleuchtung zu gewährleisten.
- (3) Die Kosten für eine notwendige Verlegung oder Änderung (nicht Erneuerung) der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden nach dem Kostenteilungsschlüssel laut § 3 (4) zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt (z.B. wenn die Stadt aufgrund eines Gestattungsvertrages folge- und kostenpflichtig ist).

### **§ 16 Zufahrten und Zugänge**

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel laut § 3 (4) zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

- (2) Die Mehrkosten für eine bessere Ausführung sowie die Herstellungskosten für erstmalige Befestigung von Zufahrten (einschl. eines verstärkten Unterbaus im Bereich der Gehwegüberfahrten) trägt die Stadt.

### **§ 17 Verwaltungskosten**

- (1) Die Stadt beteiligt sich an den Verwaltungskosten in Form einer einmaligen Pauschale mit 10 v. H. der auf sie entfallenden Baukosten.
- (2) Mit Bezugnahme auf die Regelungen der Planungsvereinbarung Nr. L0054-2021-01-00-P-Vetschau vom 29.01./24.02.2021 erfolgt die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale auf Basis der Kostenberechnung Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung).
- (3) Gemäß Kostenberechnung vom 16.03.2022 betragen die auf die Stadt entfallenden Baukosten insgesamt brutto 2.277 T€ (vgl. Anlage).
- (4) Die Stadt hat demzufolge eine endgültige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 227.700,00 € an den LS zu zahlen. Damit sind alle Verwaltungskosten, wie z.B. Kosten der Bauüberwachung/Bauoberleitung, die Planungskosten für den Straßenausbau und die Aufwendungen der Straßenbauverwaltung für Ausschreibung und Vergabe, für die getrennte Abrechnung, Kontrollprüfungen und Vermessung abgegolten.

### **§ 18 Vorbereitung der Ausschreibung und der Durchführung der Bauarbeiten im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme**

- (1) Die Beteiligten (LS, Stadt und WAC) haben Einvernehmen darüber erzielt, dass sie die nach diesem Vertrag vorgesehenen Bauleistungen bzw. Baunebenleistungen als Gemeinschaftsmaßnahme durchführen werden. Insoweit wollen sie im Rechtssinne als Gesamtschuldner bzw. –gläubiger, bis in Höhe ihres in § 11 (2) festgestellten Kostenanteils an der Gesamtmaßnahme, bei der Abwicklung der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Verträge auftreten.
- (2) Der Wortlaut in den vom Auftragnehmer (AN) beizustellenden Bürgschaften ist so zu formulieren, dass jeder Beteiligte aus der Bürgschaft gegen den AN vorgehen kann. Jeder Auftraggeber (AG) verpflichtet sich im Innenverhältnis der AG aber dazu, nur nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Beteiligten eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Höhe seiner Kostenteilungsquote vorzunehmen. Mit vorheriger Zustimmung der anderen Beteiligten kann eine Inanspruchnahme auch über die Kostenquote hinaus erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde wird vom LS verwaltet.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die Kostenteilung gemäß § 11 (2) für Bauleistungen bzw. Baunebenleistungen, für die sich bei gemeinsamer Vergabe für Straßenbauverwaltung, Stadt und WAC ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt, zwischen den diesen Vertragspartnern geregelt wird.
- (4) Es werden die Bestimmungen des BbgVergG angewendet, soweit die Arbeiten eindeutig abtrennbar sind.
- (5) Das Leistungsverzeichnis (LV) wird nach den Kostenträgern (Straßenbauverwaltung, Stadt, WAC) getrennt aufgestellt. Die Abstimmungen dazu werden zwischen der Straßenbauverwaltung, der Stadt und dem WAC zusammen mit den beauftragten Ingenieurbüros getroffen. Entsprechend den abgestimmten Planunterlagen ist die Straßenbauverwaltung für die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Straßenbau stehen, verantwortlich.



- (6) Nachweise und Angaben, die Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen haben:
- Angaben gemäß § 6, 6a und 6b VOB/A zum Nachweis ihrer Eignung, dies gilt auch für Nachunternehmer
  - Namen der anderen Unternehmen/Nachunternehmer
  - Nachweis zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischem Vergabegesetz (u.a. Mindestlohn) für Auftragnehmer und andere Unternehmen/Nachunternehmer
  - Präqualifizierte Bieter führen den Nachweis der Eignung durch Vorlage des Eintrages in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder durch Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
  - Wenn Bieter nicht präqualifiziert sind, haben sie die Angaben gemäß § 6a VOB/A zum Nachweis ihrer Eignung vorzulegen. Nachweise, Vorlagen und Unterlagen werden dabei auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (für den Teil A) von den Bietern abgefordert. Die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.
  - Beruft sich ein Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt Eigenerklärung zur Eignung für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.
  - Die Vergabestelle wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 EUR für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.
  - Eigenerklärungen zu Finanzsanktionen
- (7) Die Bieter haben auf gesondertes Verlangen nachzuweisen:
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)
  - Qualifikation des geprüften Fahrbahnmarkierers gemäß „Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV M 13). bei ausländischen Bietern einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis
- (8) Die zeitliche Koordinierung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, mit Beteiligung der Stadt und des WAC. Die Straßenbauverwaltung beteiligt Stadt und WAC an den Baubesprechungen. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, hat der WAC die für die Leitungsverlegung vorgesehenen Ausführungszeiträume des mit dem AN Straßenbau abgestimmten Bauablaufplans einzuhalten.
- (9) Die Ausschreibung, Bauausführung und Bauaufsicht für die Leitungsverlegungen obliegen dem WAC. Nachtragsangebote werden durch denjenigen geprüft und beauftragt, für dessen Leistungen diese zutreffen.
- (10) Der WAC zeichnet sich verantwortlich für den Neubau der Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen sowie für die Erneuerung des Schmutzwasserkanals.
- (11) Die Verdichtungsnachweise beauftragt jeder Vertragspartner für seine Leistungen selbst. Das Baufeld ist nach Schließung der Leitungsrinnen vom Leitungsträger ordnungsgemäß zu übergeben. Es ist der Nachweis des eingebauten Materials,

über die erforderliche Tragfähigkeit sowie die Verdichtung im Leitungsgraben zu führen.

(12) Jeder Vertragspartner ist für die Bestandsvermessung selbst zuständig.

(13) Die Bauarbeiten und die Maßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen unter Umleitung des öffentlichen Verkehrs und bei voller Ausnutzung des Tageslichtes.

## **§ 19 Vergabe der Gemeinschaftsmaßnahme**

- (1) Straßenbauverwaltung und Stadt kommen überein, die Leistungen für das gemeinsame Bauvorhaben in einer komplexen Vergabe an einen Auftragnehmer (Bieter oder Arbeitsgemeinschaften) zu vergeben. Fachlich bleibt jeder Auftraggeber für seinen Teil verantwortlich.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass das Vergabeverfahren von der Straßenbauverwaltung durchgeführt wird. Die horizontale Leistungsgrenze zwischen Straßenbaumaßnahme und Baumaßnahme des WAC bildet das Planum.
- (3) Durchführung des Vergabeverfahrens:  
Die Vergabe erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A. Die von der Straßenbauverwaltung zusammengestellten Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch auf der Vergabeplattform <http://www.ausschreibungen.ls.brandenburg.de> den Bewerbern sowie den Auftraggebern (Stadt, WAC) zur Verfügung gestellt.  
Angebote sind nur in elektronischer Form zugelassen.  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
Die Anwendung des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA/B-StB)“ für die Abwicklung des Vergabeverfahrens wird vereinbart.
- (4) Als Auskunftsstelle für Anfragen der Bewerber gem. § 12a Abs. 4 VOB/A wird die Straßenbauverwaltung benannt.  
Die Benachrichtigung der Bewerber über erforderliche Änderungen an den Vergabeunterlagen erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (5) Die Angebotsöffnung wird im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Cottbus durchgeführt.  
Die Prüfung und Wertung der Angebote für den Teil A obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (6) Der Zuschlag für die anteiligen Leistungen des WAC laut § 1 (4) wird von der Straßenbauverwaltung auch im Namen und für Rechnung des WAC erteilt.
- (7) Nachprüfungsbehörde gemäß § 21 VOB/A, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:  
Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4, Referat 45, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam, Fax: +49 (0) 331/ 866-8408
- (8) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen, werden, wenn die rechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 20 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden durch den gemeinsamen Auftragnehmer die Rechnungen entsprechend prozentualer Teilung im Leistungsverzeichnis direkt an die Stadt gestellt.

- (3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen laut § 11 und § 12 erfolgt durch direkte Rechnungslegung seitens des Auftragnehmers an Straßenbauverwaltung, Stadt und WAC entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel (prozentuale Teilung im Leistungsverzeichnis). Die Abrechnung der Leistungen der archäologischen Baubegleitung erfolgt auf Nachweis der erbrachten Stunden der von der Straßenbauverwaltung beauftragten Grabungsfirma. Die Stundenzettel werden von der Straßenbauverwaltung abgezeichnet. Der Auftragnehmer Archäologie erstellt die Rechnungslegung getrennt entsprechend Kostenteilungsschlüssel, der LS prüft sachlich u. rechnerisch und fordert den jeweiligen Kostenträger zur direkten Zahlung an den Auftragnehmer auf. Der jeweilige Kostenträger bestätigt als Rückläufer die Zahlungsanweisung gegenüber der Straßenbauverwaltung. Weitere abrechnungstechnische Details sollen die Vertragspartner im Rahmen der gemeinsamen Bauanlaufbesprechung mit der Grabungsfirma abstimmen.
- (4) Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Beteiligten aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsbaumaßnahme erforderlich ist.
- (5) Das Angebot und das Aufmaß der bauausführenden Firmen bilden die Grundlage der Abrechnung. Treten bei der Bauausführung Änderungen auf, so hat die Kosten für notwendige Änderungen – d.h. solche, die sich als Folge der fachgerechten Bauausführung ergeben – derjenige zu tragen, der sie bei ursprünglicher Kenntnis hätte tragen müssen; in allen anderen Fällen derjenige, der sie verlangt. Eine Überschreitung von > 10% der anteiligen Kosten bedarf einem Nachtrag zur Vereinbarung.
- (6) Die Prüfung der Schlussrechnung über die gemeinsam zu finanzierenden Leistungen obliegt der Straßenbauverwaltung. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und deren Kostenanteil übersenden. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen aus dem Bauvertrag. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden gemäß § 16 VOB/B nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung von abgerechneten Kosten in Verzug gerät, werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Anderweitige Zinsansprüche werden nicht erhoben.
- (7) Die Verwaltungskostenpauschale der Stadt gemäß § 17 wird nach Abschluss dieser Vereinbarung von der Straßenbauverwaltung in Rechnung gestellt.
- (8) Der Ablösungsbetrag der Stadt für die Erhaltungsmehrkosten der Linksabbiegespur zum REWE-Markt gemäß § 6 (3) wird nach Abschluss dieser Vereinbarung von der Straßenbauverwaltung in Rechnung gestellt.
- (9) Die Abrechnung der Grunderwerbskosten (§ 10) erfolgt separat.
- (10) Die Abrechnung des Beitrages der Straßenbauverwaltung zur erstmaligen Herstellung der Hochborde gem. § 3 (3) dieser Vereinbarung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch Rechnungslegung der Stadt an die Straßenbauverwaltung.

- (11) Der Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung zur Oberflächenentwässerung gemäß § 4 dieser Vereinbarung wird nach Abschluss der gemeinschaftlichen Baumaßnahme als Einmalzahlung der Straßenbauverwaltung auf Anforderung der Stadt fällig. Die Stadt kann in Abstimmung mit der Bauüberwachung des LS Abschlagszahlungen verlangen.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 21 Allgemeine Steuerklausel**

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor,  
– soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- (4) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

#### **§ 22 Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Baulast und das Eigentum an den fertig gestellten Bauteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:  
der Fahrbahn der L54  
der Kreisfahrbahn im Zuge des Kreisverkehrs Wilhelm-Pieck-Straße/Juri-Gagarin-Straße  
den Abläufen und Anschlussleitungen zur Straßenoberflächenentwässerung

dem Land Brandenburg obliegt.

- (3) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:  
den Gehwegen  
den die Gehwege stützenden Hochborden und abgesenkten Hochborden im Gehwegbereich  
den Grundstückszufahrten einschl. der Bordanlagen und den öffentlichen Zufahrten und Zuwegungen  
der Entwässerungsanlage (Regenwasserhauptkanal L54 einschl. Schächte sowie Sedimentationsanlage)  
den Grünflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg bzw. zwischen Gehweg und Grundstückseinfriedung  
der Kreisinsel des Kreisverkehrsplatzes Wilhelm-Pieck-Straße/Juri-Gagarin-Straße einschl. Verkehrssicherungspflicht  
der Straßenbeleuchtung  
der Stadt obliegt.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in ihrer Baulast stehenden Bauteile einschließlich der vollständigen Bestandsunterlagen und dem Betriebsbuch für die Regenentwässerung.
- (5) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:  
den Trinkwasserleitungen einschließlich Hausanschlüssen  
den Schmutzwasserkanälen  
dem WAC obliegt.
- (6) Der WAC übergibt dem LS nach Fertigstellung seiner Anlagen die Bestandspläne der neu verlegten Trinkwasserleitung in digitaler Form (Formate pdf und dwg/dxf).

### **§ 23 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Für die von der Stadt zu finanzierenden, eindeutig abtrennbaren und in gesonderten Abschnitten des Leistungsverzeichnisses erfassten Leistungen werden die Bestimmungen des BbgVergG angewendet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung angestrebt hatten.
- (4) Die Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält 1 Exemplar.
- (5) Anlagen der Vereinbarung:  
Lagepläne im Maßstab 1: 250, Entwurfsplanung Stand 03/2022  
Leitungs koordinierungspläne Straßenbauvorhaben (mit Neubau Trinkwasserleitung) im Maßstab 1: 250, Entwurfsplanung, Stand 04/2022

Kostenberechnung RE U13.1, Stand 05/2022  
Kostenteilungspläne im Maßstab 1:250, Entwurfsplanung, Stand 04/2022  
RE U18.5: 1716\_3\_Abflussmengen, S.6, „Zusammenfassung“  
Kostenberechnung des WAC für Neubau der Trinkwasserleitung vom  
16.12.2022, korrigiert vom LS am 09.02.2023  
Ablösungsberechnung Linksabbiegespur REWE - Markt

Cottbus, den

Vetschau, den

Für den Landesbetrieb Straßenwesen

Für die Stadt Vetschau

Im Auftrag

Nancy Tzschichholz  
Dezernatsleiterin Planung Süd

Bengt Kanzler  
Bürgermeister Stadt Vetschau

Lübbenau, den

Für den Wasser- und  
Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Steffen Müller  
Verbandsvorsteher

Michael Thomas  
Stellvertreter